



Regelplan B I/12

Vierstreifige Fahrbahn mit Sperrung eines linken Fahrstreifens bzw. dreistreifige Fahrbahn mit Sperrung im Bereich der zweistreifigen Richtung

Querabspernung

durch Absperrschrankengitter

[] entfällt

Längsabspernung zur Fahrbahn

durch einseitige Leitbaken, Abstand max. 9 m

Absperrschrankengitter am fahrbahnseitigen Baufeldrand

Querabspernungen

durch einseitige Leitbaken

Abstand längs 1–2 m

quer 0,6–1 m

mit einseitiger gelber Warnleuchte auf jeder Leitbake

- 1) [] Mittelstreifen in ausreichender Breite vorhanden; Verkehrszeichen zu 1) beidseitig aufstellen; Leitbaken und Z 123 zu 2) auf der Gegenfahrbahn entfallen



IBOTECH®